

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen , einschließlich von Montagearbeiten gelten die gültigen Din Normen und das BGB.

Bei Bauleistungen bei denen der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/C)

2. Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

Bei Preissteigerungen in der Zeit von Beauftragung zu Ausführung von mehr als 10%, hat der Auftragnehmer das Recht den Mehrpreis , aufzuschlagen .

3. Fristen

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder einer seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist dementsprechend.

4. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, jedoch spätestens bei der Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach schriftlicher Mangelrüge hat der Auftragnehmer bis zu 2 Wochen die Möglichkeit zur Mangelbeseitigung. Bei fehlgeschlagener Mangelbeseitigung hat der Auftragnehmer das Recht auf einen angemessenen Preisnachlass oder Auflösung des Vertrages.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in Form und Abmessungen, insbesondere bei Nachbestellung, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegt und üblich sind.

5. Vergütung

Der Auftragnehmer kann bis zu 90% der Auftragssumme als Abschlagszahlung, nach Leistungsstand berechnen. Abschlagsrechnungen werden pauschal gestellt und mit einem Aufmaß legitimiert. Das Zahlungsziel beträgt , falls nicht anders vereinbart, 10 Tage bei Abschlagszahlungen und 14 Tage bei Schlussrechnungen.

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten.

6. Pauschalierter Schadenersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt 5% der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7. Mangelfolgeschäden

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht direkt am Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme

8. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände und Materialien bleiben bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Stoffe und Materialien zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

PLI Trockenbau. Müdener Straße 29. 29362 Hohne Inh.:Peter Lorberg